

423 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**1980 07 01****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Weingesetz 1961 geändert wird
(Weingesetznovelle 1980)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Weingesetz 1961, BGBl. Nr. 187, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 198/1964, BGBl. Nr. 334/1971, BGBl. Nr. 60/1972, BGBl. Nr. 506/1974, BGBl. Nr. 419/1975 und BGBl. Nr. 300/1976, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 5 bis 13 hat zu lauten:

„(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 dürfen Weine unter einer der dort angegebenen Bezeichnungen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. a bis c gegeben sind,
- b) sie keine Zusätze von Zucker, Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft erhalten haben,
- c) sie die Eigenart solcher Weine aufweisen,
- d) im Falle des Vorhandenseins einer Restsüße diese nur im Wege einer Gärungsunterbrechung oder durch Verschneiden von durchgegorenem Wein und Wein derselben Leseart von mindestens 5 Raumhundertteilen Alkohol hergestellt wurde,
- e) der Wein, soweit er für die Ausfuhr bestimmt ist, mit dem Weingütesiegel versehen ist,
- f) der Wein mit einem Hinweis auf seine geographische Herkunft (§ 15 Abs. 1 lit. c bis g) versehen ist und
- g) überdies den in den Abs. 6 bis 9 enthaltenen Erfordernissen entsprochen ist.

(6) Der Erzeuger von Trauben, aus denen Wein der im Abs. 4 bezeichneten Art gewonnen werden soll, hat

- a) am Tag der Lese der jeweiligen Rebsorte bis spätestens 9 Uhr — falls landesgesetzlich ein Lesetermin für solche Trauben bestimmt wird, nicht vor diesem Termin —

diese Absicht unter Angabe der Sorte, der Grundstückbezeichnung und -größe und

- b) innerhalb von drei Wochen nach durchgeführter Lese die in Liter oder Kilogramm anzugebende Menge des geernteten Lesegutes unter Bekanntgabe der Grundstücksbezeichnung und -größe, der Sorte, der Leseart und der Mostgrade nach der KMW sowie des Übernehmers des Lesegutes

der Gemeinde, in deren Bereich das betreffende Weingartengrundstück liegt, zu melden. Die Gemeinde hat die Meldungen umgehend an den Bundeskellereiinspektor und an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(7) Der Landeshauptmann hat unter Bedachtnahme auf den Umfang und das räumliche Ausmaß der Prädikatsweinerzeugung sowie auf die Notwendigkeit, die Zweckdienlichkeit und einen kostensparenden Einsatz der Mostwäger (§ 29 a) durch Verordnung jene Gemeinden zu bestimmen, in deren Bereich das Lesegut zum Zwecke der Prüfung auf Qualität und Menge vorzuführen ist (Vorführgemeinden). Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für die Vorführgemeinden die näheren Örtlichkeiten für das Vorführen sowie den Beginn und das Ende des Vorführzeitraumes durch Verordnung festzulegen.

(8) In der Vorführgemeinde hat der Erzeuger von Trauben, aus denen Wein der im Abs. 4 bezeichneten Art gewonnen werden soll, unbeschadet der Vorschriften gemäß Abs. 6, das geerntete Traubenmaterial in loser Schüttung am Tag der Lese in der Zeit von 9 bis 21 Uhr dem Mostwäger vorzuführen (Vorführpflicht).

(9) Über die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 6 erster Satz hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich das Lesegut geerntet wurde, auf Antrag des über den Wein Verfügungsberechtigten eine auf die beantragte Weinmenge lautende Bescheinigung auszustellen, bei Überprüfung des gemäß Abs. 8 vorgeführten Lesegutes durch den Mostwäger oder bei einer vom Bundeskellereiinspektor durchgeführten Kontrolle jedoch nur dann, wenn das Ergebnis

der Überprüfung dem Antrag entspricht. Der Verfügungsberechtigte hat die Bescheinigung fünf Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, aufzubewahren. Wird festgestellt, daß der gewonnene Wein nicht oder nicht zur Gänze den Voraussetzungen des Abs. 4 entspricht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bescheinigung mit Bescheid einzuziehen oder richtigzustellen.

(10) Prädikatswein darf nicht unter einer der im Abs. 4 angegebenen Bezeichnung in Verkehr gesetzt werden, wenn

- a) die gemäß Abs. 6 vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht innerhalb der darin vorgesehenen Fristen erstattet,
- b) das Lesegut in den Vorführgemeinden nicht oder nicht in der vorgesehenen Art und Weise vorgeführt,
- c) die im § 26 Abs. 2 angeführten Räumlichkeiten nicht zugänglich gehalten wurden oder
- d) den Erfordernissen gemäß Abs. 5 nicht entsprochen wurde.

(11) In Flaschen abgefüllte Prädikatsweine dürfen in dem Jahr, in welchem deren Trauben gewachsen sind (Lesejahr), nicht in Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für Prädikatsweine, die nach dem 31. Dezember des Lesejahres geerntet worden sind.

(12) Soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sowie 8 bis 11 erforderlich ist, sind die Bundeskellereiinspektoren berechtigt, eine Nachschau (§ 26) auch in Weingärten durchzuführen und Einsicht in die Ein- und Ausgangsbücher zu nehmen. Der Betriebsinhaber hat diese Maßnahmen zu dulden.

(13) Weine, die nicht gemäß den Abs. 1, 2 oder 4 bezeichnet werden, gelten als Tafelweine oder Tischweine und dürfen als solche bezeichnet werden.“

2. § 19 a Abs. 8 und 9 hat zu lauten:

„(8) Das Weingütesiegel hat die Worte „Weingütesiegel Österreich“ zu enthalten. Soweit Siegelwein für die Ausfuhr bestimmt ist, dürfen anstelle dieser Worte deren Übersetzungen in englischer oder französischer Sprache verwendet werden. Das Weingütesiegel darf nur an Flaschen mit einem Inhalt von 0,35 Liter bis einschließlich 1 Liter angebracht werden. Für Qualitätsweine, die in sonstigen Behältnissen exportiert werden, ist die Verwendung des Weingütesiegels nur dann gestattet, wenn der Exporteur als Antragsteller über den im Antrag enthaltenen Wein im Inland zuletzt verfügbare Nachweise ist und durch entsprechende Aufzeichnungen vollen Nachweis über die Identität des im Ausland abgefüllten Weines gegenüber dem beantragten führt. Die äußere Form des Weingütesiegels (wie Größe, Farbe,

Kontrollnummer, Art der Aufmachung, Anbringung und Beschriftung) sowie Vorschriften über den Nachweis beim Export in sonstigen Behältnissen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen.

(9) Für die Inanspruchnahme der mit der Erledigung des Antrages verbundenen Tätigkeit der zuständigen Untersuchungsanstalten und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hat der Antragsteller ein Entgelt nach Maßgabe eines Tarifes zu entrichten. Den Tarif hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf den in Durchführung dieser Tätigkeit verbundenen Sach- und Zeitaufwand sowie den Aufwand, der sich in Beziehung auf die Art dieser Tätigkeit ergibt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu erlassen.“

3. Nach § 29 ist folgender § 29 a einzufügen:

„Mostwäger

§ 29 a. (1) Sieht die Landesgesetzgebung die Einrichtung von Hilfsorganen bei der Behörde vor, die mit der Kontrolle des für die Erzeugung von Prädikatswein bestimmten Lesegutes beauftragt sind (Mostwäger), so kommen hiefür nur Personen in Betracht, die

- a) das 19. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die erforderlichen fachlichen, geistigen, körperlichen und charakterlichen Voraussetzungen erfüllen,
- c) vertrauenswürdig sind und
- d) den erfolgreichen Besuch eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veranstalteten Lehrkurses nachweisen können, in dem die für die Kontrolltätigkeit eines Mostwägers erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden.

(2) Die Mostwäger sind innerhalb ihres Aufgabenbereiches (Abs. 1) verpflichtet,

- a) das gemäß § 19 Abs. 8 vorgesehene Lesegut auf Qualität und Menge zu prüfen,
- b) über die Prüfung Aufzeichnungen zu führen und,
- c) soweit dies im Rahmen der Durchführung ihrer Überprüfungstätigkeit erforderlich ist, in den Weingärten und in den im § 26 Abs. 2 angeführten Räumlichkeiten Nachschau zu halten.

(3) Die Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter oder sonst Beauftragten sind verpflichtet, die gemäß Abs. 2 lit. a und c vorgesehenen Maßnahmen zu dulden. Sie sind ferner verpflichtet, die im § 26 Abs. 2 angeführten Räumlichkeiten am Tage der Vorführung des Lesegutes bis 21 Uhr, wenn jedoch begründeterweise anzunehmen ist, daß auch zu anderer Zeit in diesen Räumlichkeiten gearbeitet wird, auch zu dieser Zeit, zugänglich zu halten.

423 der Beilagen

3

(4) Die Mostwäger genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten gewährt wird (§ 74 Z 4 StGB).

(5) Der Landeshauptmann wird ermächtigt, ungeachtet der Bestimmung des § 78 Abs. 2 AVG, durch Verordnung einen Betrag als Verwaltungsabgabe festzusetzen, der je Liter oder Kilogramm des gemäß § 19 Abs. 6 lit. b zu meldenden Lesegutes zu bemessen ist. Bei der Festsetzung dieses Betrages ist auf den für die Tätigkeit der Mostwäger erforderlichen Aufwand Bedacht zu nehmen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Verwaltungsabgabe dem im Zeitpunkt der Meldung über den Wein Verfügungsberechtigten vorzuschreiben.“

4. Dem § 45 Abs. 1 ist als lit. g anzufügen:

„g) Bescheinigungen gemäß § 19 Abs. 9 zum Zwecke der Täuschung verwendet, nachahmt oder weitergibt.“

5. § 51 Abs. 2 lit. f hat zu lauten:

„f) als Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragter) den Bestimmungen der §§ 26, 27 Abs. 1 und 29 a Abs. 3 zuwiderhandelt.“

6. § 51 Abs. 3 lit. a bis c hat zu lauten:

„a) Wein oder weinähnliches Getränk, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen der §§ 13 bis 17, 19 Abs. 1, 2, 4 und 5, 20 Abs. 1 bis 8 und 21 entspricht, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder Prädikatswein entgegen § 19 Abs. 10 in Verkehr bringt,

b) andere als die im § 22 Abs. 1 bis 6 angeführten Obstweine oder Obstwein, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen des § 24 entspricht, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,

c) den Bestimmungen der §§ 19 Abs. 9 zweiter Satz, Abs. 12 zweiter Satz, 19 a Abs. 4 erster und dritter Satz, Abs. 7, 8 und 11 sowie des § 36 zuwiderhandelt.“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 57 des Weingesetzes 1961 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 419/1975.

Erläuterungen

Schon anlässlich vorangegangener Novellierungen des Weingesetzes wurde darauf hingewiesen, daß der Weinverkehr, gesamthaft gesehen, einem ständigen Fortentwicklungsprozeß unterliegt, woraus sich notwendigerweise Auswirkungen auch auf die Legistik und hier wiederum insbesondere auf jene Normen ergeben müssen, die über wesentliche Teilbereiche eine Aussage enthalten, wie etwa auf die Bezeichnungsvorschriften, die Regelungen über die Qualitätsweine (einschließlich jener besonderer Reife und Lesart, kurz also der Prädikatsweine) und die Kontrollbestimmungen. Auch der vorliegende Gesetzesentwurf ist ausschließlich aus dem Blickwinkel dieser kontinuierlichen Entwicklung zu sehen.

Bestand anlässlich der Aussendung des Begutachtungsentwurfes noch die Vorstellung, das Weingesetz umfangmäßig in etwa mittlerem Ausmaß zu novellieren, hat sich in der Folge die Überzeugung durchgesetzt, die Gesetzwerdung vorerst jener Vorschriften beschleunigt zu verfolgen, die die besondere Kontrolle der Prädikatsweine und die damit im sachlichen Zusammenhang stehenden Begleitbestimmungen zum Gegenstand haben; letzteren werden wohl auch die anzupassenden Strafbestimmungen sowie die

Ermächtigungen zur Vorschreibung einer besonderen, mit dem Einsatz von Mostwägern zusammenhängenden Bundesverwaltungsabgabe und eines auf die Weingütesiegelverleihung abgestellten Tarifes zuzuzählen sein. Hinsichtlich des Weingütesiegels sollen überdies fremdsprachige Worte verwendet werden dürfen.

Hinsichtlich der übrigen, im Begutachtungsentwurf vorgesehen gewesenen Abänderungen ist in Aussicht genommen, diese im Rahmen einer weiteren, dann aber umfangreicheren Novelle abermals zur Diskussion zu stellen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus den Kompetenztatbeständen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, Ernährungswesen einschließlich Nahrungsmittelkontrolle, Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie sowie Warenverkehr mit dem Ausland.

Für den Bund ergeben sich aus der Novellierung an sich keine Kosten. Soweit ein verstärkter Einsatz, etwa der Bundeskellereinspektoren im Rahmen zusätzlicher Prädikatsweinkontrollen, erforderlich werden sollte, könnte dies allenfalls eine zusätzliche Planstelle der Verwendungsgruppe B zur Folge haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 19 Abs. 5 bis 13):

Allgemein ist festzuhalten, daß auch schon die bisherigen Änderungen zu diesem Paragraphen (durch die Novellen 1971, 1972 und 1976) jeweils unter dem Gesichtspunkt einer zusätzlichen Verbesserung der Qualitätsvorschriften erfolgt sind. Mit den nunmehr zur Erörterung stehenden Bestimmungen soll neuerlich ein solcher Schritt getan werden, getragen von dem Bestreben, die hier behandelten besonderen Qualitätsvorschriften möglichst umfassend, dennoch aber praktikabel und überschaubar zu gestalten.

Die Einleitungsworte des Abs. 5 sowie dessen lit. a bis f entsprechen der bisherigen Fassung dieses Absatzes. Die lit. g ist neu, ihre Aufnahme ergibt sich aus den Neuformulierungen in diesem Paragraphen.

Der Abs. 6 deckt sich mit dem Wortlaut des bisherigen Abs. 6, lediglich der letzte Satz wurde hier herausgenommen und in angepaßter Form in den neuen Abs. 10, weil systematisch dorthin gehörig, eingebracht.

Die Bestimmungen über die im Zusammenhang mit der Erzeugung von Prädikatsweinen vorgesehene Kontrolle sollen allgemein verbessert werden, um damit einen verstärkten Schutz für solche Getränke zu erreichen. Im besonderen soll mit den neuen Abs. 7 und 8 sowie dem ergänzten Abs. 9 die Kontrolle bei der Erzeugung von Prädikatsweinen insofern verbessert werden, als in Gemeinden, in denen erfahrungsgemäß ein relativ großer Anfall dieser Weine zu erwarten ist, die Erzeuger verpflichtet werden, das Lesegut einem besonderen Kontrollorgan vorzuführen. Solche Gemeinden werden durch Verordnung des Landeshauptmannes zu bestimmen sein. Die Kontrolle des Lesegutes (in loser Schüttung) durch den Bundeskellereinspektor oder den Mostwäger soll eine wirksame Überprüfung hinsichtlich der Qualität (Mostgradation) und Menge am Tag der Lese garantieren. Sie wird, zusammen mit den schon bisher erforderlichen Absichts- und Mengenmeldungen, die Voraussetzung für die Ausstellung der im Abs. 9 genannten Bescheinigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bilden. In den übrigen Gemeinden soll die bisherige Praxis beibehalten werden.

Der neu angefügte Abs. 10 enthält die sich aus den vorangehenden Abs. 6 bis 9 ergebenden Verbote betreffend das Inverkehrsetzen von nicht diesen Vorschriften entsprechenden Prädikatsweinen.

Abs. 11 wurde ebenfalls neu aufgenommen. Auch mit dieser Bestimmung soll im Qualitätsdenken ein weiterer Schritt nach vorne gesetzt werden. Weine mit höherer Qualität — hier also

Prädikatsweine — brauchen einen längeren Zeitraum für den Ausbau ihrer Eigenart, die bekanntlich ein wesentliches Kriterium für solche Weine bildet (vgl. Abs. 5 lit. c). Damit sich diese Weine danach entsprechend einwandfrei präsentieren können, bedarf es des vorgesehenen Verbotes. Wegen der zur Zeit der Lese notwendigen Mobilität war diese Bestimmung allerdings auf in Flaschen abgefüllte Prädikatsweine zu beschränken; die Beförderung etwa von Keltertrauben, Traubenmost oder von Wein in Tanks u. dgl. bleibt sohin von diesem Verbot unberührt. Dasselbe muß für Prädikatswein gelten, dessen Trauben erst nach dem 31. Dezember geerntet werden, weil andernfalls im folgenden Jahr — als „Lesejahr“ — solcher Wein nicht in Verkehr gebracht werden dürfte, was unverträglich erschiene.

Die Abs. 12 und 13 haben lediglich eine geringfügige formale Anpassung erfahren, inhaltlich stimmen sie mit den bisherigen Abs. 8 und 9 überein.

Zu Z 2 (§ 19 a Abs. 8 und 9):

Die Weinmarktlage in Österreich macht es erforderlich, neue Exportmärkte für österreichischen Wein zu erschließen. Hoffungsgebiete hierfür sind vor allem die englischsprachigen, in weiterer Folge aber auch französischsprachige Länder. Es versteht sich von selbst, daß es entsprechend gezielter Werbemaßnahmen bedarf, in diesen Ländern österreichischen Wein bestmöglich bekanntzumachen und als Qualitätswein zu profilieren. Um dieses Ziel so bald als möglich zu erreichen, müssen für die Worte „Weingütesiegel Österreich“ die passenden englischen bzw. französischen Worte — so etwa die Worte „Austria Quality Wine Seal“ für den englischen Sprachbereich — offiziell eingeführt sein; denn nur dadurch kann der Aussagewert des Weingütesiegels, das sich entsprechend der bisherigen Gesetzeslage lediglich in deutscher Sprache präsentieren läßt und daher von nur englisch oder französisch sprechenden Personen nicht verstanden werden kann, maßgeblich erhöht werden. Mit der vorgesehenen Einfügung ist die gesetzliche Grundlage für die Erreichung des angestrebten Zieles geschaffen. Das Nähere hiezu wird in der Verordnung über die Form und Verwendung des Weingütesiegels (derzeit Verordnung BGBl. Nr. 469/1972) zu regeln sein.

Unter dem hier angesprochenen „Entgelt“ sind verwaltungstechnisch wohl Barauslagen im Sinne des § 76 AVG zu verstehen. Es kann nun darauf verzichtet werden, diese Barauslagen von Fall zu Fall festsetzen zu müssen, weil sie in ihrem Ausmaß kaum differieren werden und tarifmäßig erfassbar sind. Wie in zahlreichen anderen Verwaltungsbereichen wird auch hier dieser Tarif im Verordnungswege festzulegen sein. Kriterien im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG sollen hierbei der sach- und zeitbezogene Aufwand sein.

Zu Z 3 (§ 29 a):

Dem Export von Prädikatsweinen kommt, wie erwiesen ist, eine steigende Bedeutung zu. Darauf muß daher auch in den Vorschriften über die Kontrolle solchen Weines besonders Bedacht genommen werden. In der Weingesetznovelle 1976 ist dies bereits teilweise geschehen, doch hat die Praxis gezeigt, daß es hier in der Ausübung der Kontrolltätigkeit selbst einer gezielten Verbesserung bedarf. Es geht vor allem um die Realisierung des Vorhabens, den Prädikatswein in seinem Werdegang kontrollmäßig lückenlos zu erfassen, soweit dies bei realistischer Betrachtung überhaupt praktikierbar ist. Mit der Einschaltung der Mostwäger soll nun die bestehende Lücke im Kontrollmechanismus weitgehend geschlossen werden.

Bei den Mostwägern handelt es sich eindeutig um Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörden in Durchführung von Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung. Ihre Tätigkeit hat ausschließlich darin zu bestehen, diese Behörden in der hier gegebenen speziellen Aufgabe, nämlich der Ausstellung der für den Prädikatsweinverkehr maßgeblichen Bescheinigung über Absichts- und Mengenmeldung, in der Weise zu unterstützen, daß sie das vorzuführende Lesegut auf seine „Prädikatsweinfähigkeit“ überprüfen und so eine rechtliche Voraussetzung für die Ausstellung der besagten Bescheinigung schaffen.

Da der Bedarf an solchen Hilfsorganen und das Ausmaß ihres Einsatzes entsprechend der Mehr- und Minderproduktion an Prädikatsweinen regionenweise unterschiedlich sein wird, wird es vorerst einmal Sache der Landesgesetzgebung sein, diese Organe unter Bedachtnahme auf die Erreichung einer möglichst lückenlosen und effizienten Kontrolle in ausreichendem Ausmaß einzurichten. Ist dies geschehen, werden im Rahmen des Landesvollzugsbereiches anlässlich der Betrauung bestimmter Personen mit den Aufgaben eines Mostwägers die vom Bundesgesetzgeber im gegenständlichen § 29 a festgelegten fachlichen Erfordernisse — etwaige sonstige Erfordernisse, wie solche dienstrechtlicher Art, festzulegen, bleibt ausschließlich der Landesgesetzgebung vorbehalten — zu beachten sein. Der Einsatz dieser Organe im Falle ihrer Betrauung richtet sich nach den vorgesehenen Bestimmungen des Weingesetzes, in denen der Aufgabenbereich geregelt ist (vgl. § 29 a Abs. 2). Sieht die Landesgesetzgebung eine Regelung über die Einrichtung von Mostwägern nicht vor oder verzichtet sie in concreto auf deren Nominierung, werden auch die bundesrechtlich vorgesehenen Bestimmungen über diese Organe nicht zum Tragen kommen können.

Der Abs. 1 enthält im einleitenden Satzteil den schon erwähnten, auf die Landesgesetzgebung abgestellten Vorbehalt und die kurze Umschrei-

bung des Aufgabenbereiches sowie in den lit. a bis d die Aufzählung der persönlichen Erfordernisse, die für ein Hilfsorgan gegeben sein müssen. Die Kurzbezeichnung „Mostwäger“ wurde deshalb gewählt, weil damit die wesentliche Tätigkeit des Hilfsorganes, das Mostgewicht des Traubenmostes in „Klosterneuburger Mostwaage“ gradmäßig festzustellen, im weiteren Sinne also „abzuwägen“, allgemeinverständlich zum Ausdruck kommt.

Im Abs. 2 ist der Umfang der Verpflichtungen des Mostwägers näher ausgeführt; im Abs. 3 sind die Pflichten des Betriebsinhabers umschrieben.

Der dem Abs. 4 beigefügte Hinweis auf § 74 Z 4 StGB — diese Bestimmung enthält den strafgesetzlichen Beamtenbegriff — bedeutet, daß der Mostwäger in Ausübung seines Dienstes den entsprechenden Schutz genießt, wie er im übrigen schon bisher den Bundeskellereinspektoren (vgl. § 25 Abs. 2.) gewährt ist.

Die Regelung von Abgaben, die für eine im Gesetzgebungs- und Vollzugsbereich des Bundes liegende Tätigkeit zu entrichten sind, fällt in die Zuständigkeit des sogenannten Materiengesetzgebers, das ist hier der für das Weinrecht zuständige Bundesgesetzgeber. Da die Mostwäger als Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörde im Bereiche der Bundesvollziehung tätig werden, ist für die danach zu entrichtende Abgabe die gesetzliche Grundlage im Weingesetz selbst zu schaffen. Der mit dem vorliegenden Abs. 5 für die Festsetzung der Abgabe ermächtigte Landeshauptmann hat sich hiebei an dem Aufwand zu orientieren, der für den Einsatz der Mostwäger erforderlich sein wird. Die im Einzelfalle vom Verfügungsberechtigten zu entrichtende Abgabe wird durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde vorzuschreiben sein. Festzuhalten ist, daß die Mostwäger wohl überwiegend im Interesse jener Personen tätig werden, die besonders kontrollierte Prädikatsweine erzeugen und in Verkehr setzen wollen, sodaß die Vorschreibung einer Abgabe besonderer Art, wie sie § 78 Abs. 1 und 2 AVG 1950 vorsieht, gerechtfertigt erscheint. Da die Abgabe auf die Litermenge (oder Kilomenge) abgestellt ist, soll hier die im § 78 Abs. 2 AVG vorgesehene Beschränkung auf den Höchstbetrag von S 4 500,— wegfallen.

Zu Z 4 (§ 45 Abs. 1):

Wie sich aus den §§ 19 und 29 a ergibt, sollen die Bestimmungen über Prädikatsweine eine weitere Verschärfung erfahren; der Grund hierfür ist nicht zuletzt in den gegebenen Exportinteressen zu sehen. Die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität solcher Weine gegenüber dem Ausland muß nämlich überzeugend garantiert werden können. Die neu aufgenommenen Bestimmungen wären aber letztlich in ihrem Effekt wirkungslos, wollte man bei den Strafbestimmungen inkonsequent sein. Dies muß unter anderem auch hin-

sichtlich der Verhaltensweisen mit der für Prädikatsweine vorgesehenen Bescheinigung (siehe § 19 Abs. 9) gelten. Durch die Hineinnahme einer neuen lit. g in den Abs. 1 des § 45 soll hier möglichen Manipulationen entsprechend begegnet werden können. Wer sich auf solche einläßt, soll daher mit gerichtlicher Strafverfolgung rechnen müssen.

Zu Z 5 und 6 (§ 51):

Die Änderungen in den im § 51 zusammengefaßten Bestimmungen über Verwaltungsüber-

tretungen ergeben sich aus den Änderungen in den materiell-rechtlichen Vorschriften.

Zu Art. II:

Da seit der mit der Novelle BGBl. Nr. 419/1975 zu § 57 getroffenen umfassenden Zuständigkeitsregelung keine Änderung eingetreten ist, konnte sich die gegenständliche Regelung in gleicher Weise wie jene zur Weingesetznovelle, BGBl. Nr. 300/1976, mit dem vorgesehenen Hinweis begnügen.

Textgegenüberstellung

Geltender Text:

Vorgeschlagene Fassung:

Zu Z 1 (§ 19 Abs. 5 bis 13):

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 dürfen Weine unter einer der dort angegebenen Bezeichnungen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. a bis c gegeben sind,
- b) sie keine Zusätze von Zucker, Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft erhalten haben,
- c) sie die Eigenart solcher Weine aufweisen,
- d) im Falle des Vorhandenseins einer Restsüße diese nur im Wege einer Gärungsunterbrechung oder durch Verschneiden von durchgegorenem Wein und Wein derselben Leseart von mindestens 5 Raumhundertteilen Alkohol hergestellt wurde,
- e) der Wein, soweit er für die Ausfuhr bestimmt ist, mit dem Weingütesiegel versehen ist und
- f) der Wein mit einem Hinweis auf seine geographische Herkunft (§ 15 Abs. 1 lit. c bis g) versehen ist.

(6) Der Erzeuger von Trauben, aus denen Wein der im Abs. 4 bezeichneten Art gewonnen werden soll, hat

- a) am Tag der Lese der jeweiligen Rebsorte bis spätestens 9 Uhr — falls landesgesetzlich ein Lesetermin für solche Trauben bestimmt wird, nicht vor diesem Termin — diese Absicht unter Angabe der Sorte, der Grundstücksbezeichnung und -größe und
- b) innerhalb von drei Wochen nach durchgeführter Lese die in Liter oder Kilogramm anzugebende Menge des geernteten Lesegutes unter Bekanntgabe der Grundstücksbezeichnung und -größe, der Sorte, der Leseart und der Mostgrade nach der KMW sowie des Übernehmers des Lesegutes

der Gemeinde in deren Bereich das betreffende Weingartengrundstück liegt, zu melden. Die Gemeinde hat die Meldungen umgehend an den Bundeskellereiinspektor und an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Werden die Meldungen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erstattet, darf der gewonnene Wein nicht unter einer Bezeichnung gemäß Abs. 4 in Verkehr gesetzt werden.

.....

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 dürfen Weine unter einer dort angegebenen Bezeichnung nur in Verkehr gesetzt werden, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. a bis c gegeben sind,
- b) sie keine Zusätze von Zucker, Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft erhalten haben,
- c) sie die Eigenart solcher Weine aufweisen,
- d) im Falle des Vorhandenseins einer Restsüße diese nur im Wege einer Gärungsunterbrechung oder durch Verschneiden von durchgegorenem Wein und Wein derselben Leseart von mindestens 5 Raumhundertteilen Alkohol hergestellt wurde,
- e) der Wein, soweit er für die Ausfuhr bestimmt ist, mit dem Weingütesiegel versehen ist,
- f) der Wein mit einem Hinweis auf seine geographische Herkunft (§ 15 Abs. 1 lit. c bis g) versehen ist und
- g) überdies den in den Abs. 6 bis 9 enthaltenen Erfordernissen entsprochen ist.

(6) Der Erzeuger von Trauben, aus denen Wein der im Abs. 4 bezeichneten Art gewonnen werden soll, hat

- a) am Tag der Lese der jeweiligen Rebsorte bis spätestens 9 Uhr — falls landesgesetzlich ein Lesetermin für solche Trauben bestimmt wird, nicht vor diesem Termin — diese Absicht unter Angabe der Sorte, der Grundstücksbezeichnung und -größe und
- b) innerhalb von drei Wochen nach durchgeführter Lese die in Liter oder Kilogramm anzugebende Menge des geernteten Lesegutes unter Bekanntgabe der Grundstücksbezeichnung und -größe, der Sorte, der Leseart und der Mostgrade nach der KMW sowie des Übernehmers des Lesegutes

der Gemeinde, in deren Bereich das betreffende Weingartengrundstück liegt, zu melden. Die Gemeinde hat die Meldungen umgehend an den Bundeskellereiinspektor und an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(7) Der Landeshauptmann hat unter Bedacht-
nahme auf den Umfang und das räumliche Aus-
maß der Prädikatsweinerzeugung sowie auf die
Notwendigkeit, die Zweckdienlichkeit und einen
kostensparenden Einsatz der Mostwäger (§ 29 a)

Geltender Text:

(7) Über die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 6 erster Satz hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich das Lesegut geerntet wurde, auf Antrag des über den Wein Verfügungsberechtigten eine auf die beantragte Menge des Weines lautende Bescheinigung auszustellen. Der Verfügungsberechtigte hat die Bescheinigung fünf Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, aufzubewahren. Wird festgestellt, daß der gewonnene Wein nicht oder nicht zur Gänze den Voraussetzungen des Abs. 4 entspricht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bescheinigung mit Bescheid einzuziehen oder richtigzustellen.

.....

(8) Soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 erforderlich ist, sind die Bundeskellereiinspektoren berechtigt, eine Nachschau (§ 26) auch in Wein-

Vorgeschlagene Fassung:

durch Verordnung jene Gemeinden zu bestimmen, in deren Bereich das Lesegut zum Zwecke der Prüfung auf Qualität und Menge vorzuführen ist (Vorführgemeinden). Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für die Vorführgemeinden die näheren Örtlichkeiten für das Vorführen sowie den Beginn und das Ende des Vorführzeitraumes durch Verordnung festzulegen.

(8) In den Vorführgemeinden hat der Erzeuger von Trauben, aus denen Wein der im Abs. 4 bezeichneten Art gewonnen werden soll, unbeschadet der Vorschriften gemäß Abs. 6, das geerntete Traubenmaterial in loser Schüttung am Tag der Lese in der Zeit von 9 bis 21 Uhr dem Mostwäger vorzuführen (Vorführpflicht).

(9) Über die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 6 erster Satz hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich das Lesegut geerntet wurde, auf Antrag des über den Wein Verfügungsberechtigten ein auf die beantragte Weinmenge lautende Bescheinigung auszustellen, bei Überprüfung des gemäß Abs. 8 vorgeführten Lesegutes durch den Mostwäger oder bei einer vom Bundeskellereiinspektor durchgeführten Kontrolle jedoch nur dann, wenn das Ergebnis der Überprüfung dem Antrag entspricht. Der Verfügungsberechtigte hat die Bescheinigung fünf Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, aufzubewahren. Wird festgestellt, daß der gewonnene Wein nicht oder nicht zur Gänze den Voraussetzungen des Abs. 4 entspricht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bescheinigung mit Bescheid einzuziehen oder richtigzustellen.

(10) Prädikatswein darf nicht unter einer der im Abs. 4 angegebenen Bezeichnung in Verkehr gesetzt werden, wenn

- a) die gemäß Abs. 6 vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht innerhalb der darin vorgesehenen Fristen erstattet,
- b) das Lesegut in den Vorführgemeinden nicht oder nicht in der vorgesehenen Art und Weise vorgeführt,
- c) die im § 26 Abs. 2 angeführten Räumlichkeiten nicht zugänglich gehalten wurden oder
- d) den Erfordernissen gemäß Abs. 5 nicht entsprochen wurde.

(11) In Flaschen abgefüllte Prädikatsweine dürfen in dem Jahr, in welchem deren Trauben gewachsen sind (Lesejahr), nicht in Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für Prädikatsweine, die nach dem 31. Dezember des Lesejahres geerntet worden sind.

(12) Soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sowie 8 bis 11 erforderlich ist, sind die Bundeskellereiinspektoren berechtigt, eine Nachschau (§ 26)

Geltender Text:

gärten durchzuführen und Einsicht in die Ein- und Ausgangsbücher zu nehmen. Der Betriebsinhaber hat diese Maßnahmen zu dulden.

(9) Weine, die nicht als Qualitätsweine gemäß den Abs. 1, 2 und 4 bezeichnet werden, sind Tafelweine oder Tischweine und können als solche bezeichnet werden.

Zu Z 2 (§ 19 a Abs. 8 und 9):

(8) Das Weingütesiegel hat die Worte „Weingütesiegel Österreich“ zu enthalten. Es darf nur an Flaschen mit einem Inhalt von 0,35 Liter bis einschließlich 1 Liter angebracht werden. Für Qualitätsweine, die in sonstigen Behältnissen exportiert werden, ist die Verwendung des Weingütesiegels nur dann gestattet, wenn der Exporteur als Antragsteller über den im Antrag enthaltenen Wein im Inland zuletzt verfuhrungsberechtigt ist und durch entsprechende Aufzeichnungen vollen Nachweis über die Identität des im Ausland abgefüllten Weines gegenüber dem beantragten führt. Die äußere Form des Weingütesiegels (wie Größe, Farbe, Kontrollnummer, Art der Aufmachung, Anbringung und Beschriftung) sowie Vorschriften über den Nachweis beim Export in sonstigen Behältnissen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen.

(9) Der Antragsteller hat den mit der Erledigung des Antrages und, im Falle der Zuteilung von Weingütesiegeln gemäß Abs. 5, der Herstellung und Ausfolgung der zugeteilten Weingütesiegel verbundenen Aufwand zu ersetzen.

Zu Z 3 (§ 29 a):

.....

Vorgeschlagene Fassung:

auch in Weingärten durchzuführen und Einsicht in die Ein- und Ausgangsbücher zu nehmen. Der Betriebsinhaber hat diese Maßnahmen zu dulden.

(13) Weine, die nicht gemäß den Abs. 1, 2 oder 4 bezeichnet werden, gelten als Tafelweine oder Tischweine und dürfen als solche bezeichnet werden.

(8) Das Weingütesiegel hat die Worte „Weingütesiegel Österreich“ zu enthalten. Soweit Siegelwein für die Ausfuhr bestimmt ist, dürfen anstelle dieser Worte deren Übersetzungen in englischer oder französischer Sprache verwendet werden. Das Weingütesiegel darf nur an Flaschen mit einem Inhalt von 0,35 Liter bis einschließlich 1 Liter angebracht werden. Für Qualitätsweine, die in sonstigen Behältnissen exportiert werden, ist die Verwendung des Weingütesiegels nur dann gestattet, wenn der Exporteur als Antragsteller über den im Antrag enthaltenen Wein im Inland zuletzt verfuhrungsberechtigt ist und durch entsprechende Aufzeichnungen vollen Nachweis über die Identität des im Ausland abgefüllten Weines gegenüber dem beantragten führt. Die äußere Form des Weingütesiegels (wie Größe, Farbe, Kontrollnummer, Art der Aufmachung, Anbringung und Beschriftung) sowie Vorschriften über den Nachweis beim Export in sonstigen Behältnissen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen.

(9) Für die Inanspruchnahme der mit der Erledigung des Antrages verbundenen Tätigkeit der zuständigen Untersuchungsanstalten und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hat der Antragsteller ein Entgelt nach Maßgabe eines Tarifes zu entrichten. Den Tarif hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf den in Durchführung dieser Tätigkeit verbundenen Sach- und Zeitaufwand sowie den Aufwand, der sich in Beziehung auf die Art dieser Tätigkeit ergibt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu erlassen.

Mostwäger

§ 29 a. (1) Sieht die Landesgesetzgebung die Einrichtung von Hilfsorganen bei der Behörde vor, die mit der Kontrolle des für die Erzeugung von Prädikatswein bestimmten Lesegutes beauftragt sind (Mostwäger), so kommen hiefür nur Personen in Betracht, die

- a) das 19. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die erforderlichen fachlichen, geistigen, körperlichen und charakterlichen Voraussetzungen erfüllen,
- c) vertrauenswürdig sind und

Geltender Text:

.....

Vorgeschlagene Fassung:

- d) den erforderlichen Besuch eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veranstalteten Lehrkurses nachweisen können, in dem die für die Kontrolltätigkeit eines Mostwägers erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden.

(2) Die Mostwäger sind innerhalb ihres Aufgabenbereiches (Abs. 1) verpflichtet,

- a) das gemäß § 19 Abs. 8 vorgeführte Lesegut auf Qualität und Menge zu prüfen,
- b) über die Prüfung Aufzeichnungen zu führen und,
- c) soweit dies im Rahmen der Durchführung ihrer Überprüfungstätigkeit erforderlich ist, in den Weingärten und in den im § 26 Abs. 2 angeführten Räumlichkeiten Nachschau zu halten.

(3) Die Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter oder sonst Beauftragten sind verpflichtet, die gemäß Abs. 2 lit. a und c vorgesehenen Maßnahmen zu dulden. Sie sind ferner verpflichtet, die im § 26 Abs. 2 angeführten Räumlichkeiten am Tage der Vorführung des Lesegutes bis 21 Uhr, wenn jedoch begründeterweise anzunehmen ist, daß auch zu anderer Zeit in diesen Räumlichkeiten gearbeitet wird, auch zu dieser Zeit, zugänglich zu halten.

(4) Die Mostwäger genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten gewährt wird (§ 74 Z 4 StGB).

(5) Der Landeshauptmann wird ermächtigt, ungeachtet der Bestimmung des § 78 Abs. 2 AVG, durch Verordnung einen Betrag als Verwaltungsabgabe festzusetzen, der je Liter oder Kilogramm des gemäß § 19 Abs. 6 lit. b zu meldenden Lesegutes zu bemessen ist. Bei der Festsetzung dieses Betrages ist auf den für die Tätigkeit der Mostwäger erforderlichen Aufwand Bedacht zu nehmen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Verwaltungsabgabe dem im Zeitpunkt der Meldung über den Wein Verfügungsberechtigten vorzuschreiben.

Zu Z. 4 (§ 45 Abs. 1 lit. g):

.....

- g) Bescheinigungen gemäß § 19 Abs. 9 zum Zwecke der Täuschung verwendet, nachahmt oder weitergibt,

Zu Z. 5 (§ 51 Abs. 2 lit. f):

- f) als Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragter) den Bestimmungen der §§ 26 und 27 Abs. 1 zuwiderhandelt,

- f) als Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragter) den Bestimmungen der §§ 26, 27 Abs. 1 und 29 a Abs. 3 zuwiderhandelt.

Zu Z. 6 (§ 51 Abs. 3 lit. a bis c):

- a) Wein oder weinähnliches Getränk, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen der §§ 13 bis 17, 19 Abs. 1, 2, 4 und 5, 20 Abs. 1 bis 8 und 21 entspricht, zum Ver-

- a) Wein oder weinähnliches Getränk, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen der §§ 13 bis 17, 19 Abs. 1, 3, 4 und 5, 20 Abs. 1 bis 8 und 21 entspricht, zum Ver-

423 der Beilagen

11

Geltender Text:

kauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,

- b) andere als die im § 22 Abs. 1 bis 6 angeführten Obstweine oder Obstwein, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen des § 24 entspricht, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
- c) den Bestimmungen der §§ 19 Abs. 7 zweiter Satz, Abs. 8 zweiter Satz, 19 a Abs. 4 erster und dritter Satz, Abs. 7, Abs. 8 und 11 und des § 36 zuwiderhandelt,

Vorgeschlagene Fassung:

kauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder Prädikatswein entgegen § 19 Abs. 10 in Verkehr bringt,

- b) andere als die im § 22 Abs. 1 bis 6 angeführten Obstweine oder Obstwein, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen des § 24 entspricht, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
- c) den Bestimmungen der §§ 19 Abs. 9 zweiter Satz, Abs. 12 zweiter Satz, 19 a Abs. 4 erster und dritter Satz, Abs. 7, 8 und 11 sowie des § 36 zuwiderhandelt.